

Vertragsbedingungen für den Mietvertrag

1. Mit diesem Mietvertrag verpflichtet sich ALPHA MESS Bergisch-Land als Auftragnehmer/Vermieter dem Kunden als Auftraggeber/Mieter die umseitigen Mess- und Erfassungseinrichtungen unter Aufrechterhaltung der Funktion und Betriebsbereitschaft bei Wahrung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger anerkannter Normen zur Verwendung in Miete zu überlassen. Voraussetzung für den Abschluss dieses Mietvertrages ist die Inbetriebnahme/Abnahme der Mess- und Erfassungseinrichtungen durch den ALPHA MESS Kundendienst.
2. Die tatsächliche benötigte Geräte-Stückzahl wird nach den technischen Gegebenheiten von ALPHA MESS bei Gerätemontage festgestellt und mit dem jährlichen Gesamtmietpreis mitgeteilt. Im Mietpreis ist die Montage nur dann enthalten wenn sie schriftlich vereinbart wurde und vorausgesetzt, dass diese in vorbereitete bzw. vorgesehene Einbaustellen erfolgen kann. Bei eichpflichtigen Geräten ist außerdem die Beglaubigungsgebühr im Mietpreis enthalten. Mehrkosten werden separat in Rechnung gestellt. Bei allen im Rahmen dieses Vertrages auszutauschenden Geräten/Systemen dürfen auch in der Bauart, Funktion, Beglaubigung vergleichbare Geräte/Systeme eingesetzt werden.
3. ALPHA MESS haftet nicht für bei der Montage entstehende notwendige Veränderungen an Heizkörpern bzw. Montagestellen, die durch die Einhaltung bestehender Montagevorschriften von Messgeräten veranlasst sind. Der Mieter kann insbesondere bei Vertragsende nicht die Beseitigung solcher Veränderung auf Kosten von ALPHA MESS verlangen.
4. Der Mieter verpflichtet sich, Störungen und Ausfälle von Geräten unverzüglich nach Bekannt werden ALPHA MESS zu melden. Kosten für Ausfälle und Störungen die auf vom Mieter bzw. seinen Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Dritten aus seiner Risikosphäre zu vertretenden Beschädigungen zurückzuführen sind, werden von ihm getragen. Dies gilt auch für Kosten, die aufgrund unzutreffender Ausfallmeldungen seitens des Mieters bzw. seiner Erfüllungsgehilfen wegen Heizkörperaustauschänderungen oder einer vergeblichen Anreise des angemeldeten ALPHA MESS-Kundendienstes entstehen, soweit der Mieter die unzutreffende Meldung oder die vergebliche Anreise zu vertreten hat.
5. Vereinbarungsgemäß ist ALPHA MESS berechtigt, Leistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen.
6. Der Mietvertrag ist in Kraft gesetzt nach erfolgter Geräteeinlieferung und/oder Gerätemontage und wird über die umseitig genannte Laufzeit abgeschlossen. Die Miete bleibt in der Höhe für die Mindestlaufzeit unverändert.
7. Der jährliche Gesamtmietpreis bleibt für die Gesamtlaufzeit unverändert; er wird jährlich nach gesonderter Rechnungsstellung sofort fällig. Zahlungen sind vom Kunden ausschließlich mit Erfüllungswirkung an ALPHA MESS, Wuppertal zu leisten.
8. Im Mietpreis ist die Beglaubigungsgebühr (bei eichpflichtigen Geräten) sowie wenn schriftlich vereinbart die Montage enthalten, sofern diese in vorbereitete bzw. vorgesehene Einbaustellen gemäß den ALPHA MESS-Einbauvorschriften erfolgen kann.
9. Bei Nachaufträgen für Heizkostenverteiler bzw. eichpflichtige Messgeräte ist ein weiterer Mietvertrag für jeden Erweiterungsauftrag abzuschließen. Die Kosten hierfür werden auf die Restlaufzeit des gegenständlichen Mietvertrags umgelegt.
10. Wird der Vertrag seitens des Mieters vor Ablauf der Mindestmietzeit gekündigt, so ist ALPHA MESS berechtigt, dem Mieter die Gerätemiete über die Restlaufzeit als Entschädigung für die vorzeitige Beendigung sofort in einer Summe in Rechnung zu stellen, zuzüglich des zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Restkaufwertes der Geräte. Falls der Mieter die Demontage der Messgeräte wünscht, so ist der Aufwand vom Mieter separat zu vergüten. Dem Mieter/ Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass durch seine Kündigung ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als die geltend gemachte Entschädigung.
11. Im Fall einer Veräußerung der Liegenschaft oder eines Wechsels in der Liegenschaftsbetreuung bleiben die Ansprüche aus dem Mietvertrag gegen den Kunden davon unberührt, also bestehend. Wenn der Rechtsnachfolger nicht in die Rechten und Pflichten des Vertrages eintritt, ist ALPHA MESS berechtigt, die Gerätemiete für die gesamte Restlaufzeit in einer Summe in Rechnung zu stellen, zuzüglich des zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Restkaufwertes der Geräte. Der Rechnungsbetrag ist in diesem Fall zur sofortigen Zahlung fällig.
12. Nach Beendigung des Vertrages ist ALPHA MESS berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Geräte zu demontieren. Die Kosten einer Demontage trägt auf jeden Fall der Mieter/der Auftraggeber.
13. Es gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ALPHA MESS, die dem Kunden parallel zu diesem Vertrag ausgehändigt wurden und deren Empfang er hiermit bestätigt. Dabei wird insbesondere hingewiesen auf die dort zu § 4 Ziffer 6 niedergelegten besonderen Gewährleistungsbedingungen für Funk-Messanlagen, die für ALPHA MESS Vertragsgrundlage eines jeden Mietvertrages über solche Anlagen sind.
14. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, was auch einen etwaig reklamierten Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst umfasst. Sollte eine der vorstehend vereinbarten Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben davon die übrigen Bestimmungen unberührt. Vielmehr gilt die unwirksame Bestimmung als ersetzt durch eine durch Auslegung zu bestimmende wirksame Vereinbarung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

Version 3, Stand: 18.05.2017